



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Juni 2013 (05.06)
(OR. en)**

10232/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0193 (COD)**

**DROIPEN 67
JAI 439
GAF 25
FIN 303
CADREFIN 126
CODEC 1260**

VERMERK

des Vorsitzes

für den Rat (Justiz und Inneres)

Nr. Komm.dok.: 12683/12 DROIPEN 107 JAI 535 GAF 15 FIN 547 CADREFIN 349
CODEC 1924

Betr.: Strafrechtlicher Schutz der finanziellen Interessen der Union

Der Vorschlag für eine Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug¹ ist dem Rat (Justiz und Inneres) am 26. Oktober und 7. Dezember 2012 vorgelegt worden. Der gesamte Rechtsakt ist inzwischen von den Sachverständigen der Mitgliedstaaten eingehend geprüft und in den zuständigen Gruppen im Einzelnen erörtert worden.

Dem Vorsitz ist zwar bewusst, dass auf Seiten der Mitgliedstaaten noch Vorbehalte zu verschiedenen Punkten bestehen, doch ist es seiner Ansicht nach nun an der Zeit, dass sich der Rat auf eine allgemeine Ausrichtung verständigt, damit die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament beginnen können. Dieser Ansicht hat sich der AStV am 29. Mai 2013 angeschlossen. Der beiliegende Text ist der bestmögliche Kompromiss und umfasst den gesamten Rechtsakt. Die Vorbehalte müssen bei den anstehenden Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament berücksichtigt werden.

¹ Dok. 12683/12 DROIPEN 107 JAI 535 GAF 15 FIN 547 CADREFIN 349 CODEC 1924 (COM(2012) 363/2).

Die Minister werden daher gebeten, dem beigefügten Dokument in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Dieses ist unter der Annahme erstellt worden, dass sich die Richtlinie auf Artikel 83 Absatz 2 stützt; die allgemeine Ausrichtung gilt nur unter dieser Bedingung.

Die Minister werden ersucht werden, im Ratsprotokoll zu vermerken, dass hiermit die Frist beginnt, in der Irland und das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 3 des dem Vertrag beigefügten Protokolls (Nr. 21) mitteilen können, dass sie sich beteiligen wollen. Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist nicht durch sie gebunden.

2012/0193 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Rechnungshofes¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union erstreckt sich nicht nur auf die Verwaltung von Haushaltsmitteln, sondern auch auf sämtliche Maßnahmen, die die Vermögenswerte der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen, soweit sie für die Unionspolitik von Belang sind.

¹ Stellungnahme 8/2012, ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (2) Mit dem Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1995¹ einschließlich der dazugehörigen Protokolle vom 27. September 1996², 29. November 1996³ und 19. Juni 1997⁴ werden Mindestvorschriften zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen in Bezug auf Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union festgelegt. Das Übereinkommen wurde von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union erarbeitet, die feststellten, dass Betrug zum Nachteil der Einnahmen und Ausgaben der Union in vielen Fällen nicht auf ein einzelnes Land beschränkt ist und oft von Netzwerken der organisierten Kriminalität begangen wird; auf dieser Grundlage wurde in dem Übereinkommen bereits anerkannt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union eine strafrechtliche Verfolgung von gegen diese Interessen gerichteten betrügerischen Handlungen erfordert. Parallel dazu wurde die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften⁵ angenommen. In der genannten Verordnung wird eine Rahmenregelung für einheitliche Kontrollen sowie für verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen bei Unregelmäßigkeiten in Bezug auf das Unionsrecht getroffen, während gleichzeitig auf sektorbezogene Regelungen in diesem Bereich, betrügerische Praktiken im Sinne des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und die Anwendung des Strafrechts und der Strafverfahren der Mitgliedstaaten hingewiesen wird.
- (3) Um die Anwendung der Unionspolitik im Bereich des Schutzes der finanziellen Interessen der Union sicherzustellen, die Gegenstand von Harmonisierungsmaßnahmen wie der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates war, muss unbedingt die Angleichung des Strafrechts der Mitgliedstaaten fortgesetzt werden, indem der verwaltungs- und zivilrechtliche Schutz gegen besonders gravierende Formen betrugsähnlichen Verhaltens in diesem Bereich ergänzt wird; dabei sollten Inkonsistenzen in und zwischen diesen Rechtsbereichen vermieden werden.
- (4) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union bedarf es einer gemeinsamen Definition von Betrug im Sinne des Geltungsbereichs dieser Richtlinie, die sämtliche betrügerischen Handlungen zu Lasten der Einnahmen- oder der Ausgabenseite des EU-Haushalts umfasst.

¹ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

² ABl. C 313 vom 23.10.1996, S. 1.

³ ABl. C 151 vom 20.5.1997, S. 1.

⁴ ABl. C 221 vom 19.7.1997, S. 11.

⁵ ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1.

- (5) Die geltenden EU-Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung sind in vollem Umfang auf das Waschen von Erträgen aus den in dieser Richtlinie erfassten schweren Straftaten anwendbar. Durch Bezugnahme auf diese Rechtsvorschriften sollte sichergestellt werden, dass die durch diese Richtlinie eingeführten Sanktionen für gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtete schwere Straftaten gelten.
- (6) Korruption stellt eine besonders ernste Bedrohung für die finanziellen Interessen der Europäischen Union dar, die sich in vielen Fällen auch mit betrügerischen Handlungen in Verbindung bringen lässt. Daher ist eine besondere Strafbewehrung in Bezug auf alle ungerechtfertigten Vorteile in diesem Bereich vorgesehen.
- (7) Die finanziellen Interessen der Europäischen Union können zudem durch bestimmte Verhaltensweisen eines öffentlichen Bediensteten beeinträchtigt werden, die darauf abstellen, Mittel oder Vermögenswerte zweckwidrig zu verwenden, wobei ein Schaden für die finanziellen Interessen der Europäischen Union bewirkt wird. Daher besteht die Notwendigkeit, derartige Verhaltensweisen abdeckende Straftatbestände genau zu definieren.
- (8) Im Zusammenhang mit den Straftatbeständen "Bestechlichkeit" und "missbräuchliche Verwendung" ist es erforderlich, den Begriff "öffentlicher Bediensteter" so weit zu definieren, dass sämtliche Bediensteten, gleichviel ob sie ein öffentliches Amt in der Union, in den Mitgliedstaaten oder in Drittländern bekleiden, erfasst werden. Privatpersonen sind zunehmend in die Verwaltung der Mittel der Union eingebunden. Um die Mittel der Union angemessen vor Korruption und missbräuchlicher Verwendung zu schützen, muss der Begriff "öffentlicher Bediensteter" daher auch Personen erfassen, die kein öffentliches Amt bekleiden, denen aber gleichwohl in ähnlicher Weise öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit den Mitteln der Union übertragen wurden und die diese wahrnehmen, wie z.B. Auftragnehmer im Bereich der Verwaltung dieser Mittel.
- (9) Was die von dieser Richtlinie erfassten Straftaten betrifft, so muss für sämtliche Elemente Vorsätzlichkeit bestehen. Der vorsätzliche Charakter einer Handlung oder Unterlassung kann aus den objektiven Tatumständen geschlossen werden. Von natürlichen Personen begangene Straftaten, die keinen Vorsatz voraussetzen, werden von dieser Richtlinie nicht erfasst.
- (10) Diese Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht, in ihrem nationalen Recht bei minder schweren Straftaten, die Vorsatz vermuten lassen, Freiheitsstrafen für die Täter vorzusehen.

- (11) Einige gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtete Straftaten stehen in der Praxis häufig in engem Zusammenhang mit den in Artikel 83 Absatz 1 AEUV und den darauf basierenden Rechtsvorschriften erfassten Straftaten. Daher sollte bei der Formulierung der Bestimmungen auf die Kohärenz mit diesen Rechtsvorschriften geachtet werden.
- (12) Juristische Personen sollten in dem Maße, wie die finanziellen Interessen der Europäischen Union durch ein ihnen zurechenbares Verhalten geschädigt oder bedroht werden können, für die in dieser Richtlinie definierten und in ihrem Namen begangenen Straftaten haftbar sein.
- (13) Um einen gleichwertigen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union durch abschreckende Maßnahmen in der gesamten Union sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten ferner bestimmte Sanktionen und Strafmaße für die in dieser Richtlinie definierten Straftatbestände vorsehen. Die Strafmaße sollten nicht über das hinausgehen, was für derartige Straftaten angemessen ist.
- (14) Da diese Richtlinie Mindestvorschriften enthält, steht es den Mitgliedstaaten frei, strengere Vorschriften für gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten zu erlassen oder aufrechtzuerhalten.
- (15) Diese Richtlinie berührt nicht die ordnungsgemäße und wirksame Anwendung disziplinarrechtlicher Maßnahmen. Sanktionen, die nicht mit strafrechtlichen Sanktionen gleichgesetzt werden können, können bei der einzelfallspezifischen Strafzumessung für eine Straftat im Sinne dieser Richtlinie nach Maßgabe des nationalen Rechts berücksichtigt werden. Bei sonstigen Sanktionen sollte der Grundsatz "Ne bis in idem" in vollem Umfang berücksichtigt werden. Durch diese Richtlinie werden keine Handlungen zu Straftaten erhoben, die nicht auch disziplinarrechtlichen Sanktionen oder sonstigen Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen gegen die Dienstpflichten unterliegen, sofern die betreffenden disziplinarrechtlichen Sanktionen oder sonstigen Maßnahmen auf die betroffenen Personen anwendbar sind.
- (16) In schwereren Fällen sollten als Sanktionen für natürliche Personen Freiheitsstrafen vorgesehen werden. Bei der Bestimmung, ob eine Straftat als schwer einzustufen ist, sollten die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des nationalen Rechts allen bedeutsamen Umständen wie dem Wert des verursachten Schadens oder der erwirkten Vorteile oder dem Schaden hinsichtlich der Integrität oder des Vertrauens in die Systeme zur Verwaltung der finanziellen Interessen der Union Rechnung tragen.

Die Einführung von Mindeststrafmaßen bei den Freiheitshöchststrafen für schwere Straftaten ist notwendig, um EU-weit einen gleichwertigen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten. Von den Sanktionen wird in ganz Europa eine stark abschreckende Wirkung auf mögliche Straftäter ausgehen.

- (17) Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit den in ihren Rechtssystemen geltenden einschlägigen Bestimmungen sicherstellen, dass es als erschwerender Umstand gilt, wenn eine Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates¹ begangen wurde. Sie sollten sicherstellen, dass die Richter diesen erschwerenden Umstand bei der Verurteilung von Straftätern berücksichtigen können, auch wenn die Richter nicht verpflichtet sind, ihm Rechnung zu tragen. Der erschwerende Umstand sollte im Recht der Mitgliedstaaten nicht ausdrücklich vorgesehen werden, wenn Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates nach diesem Recht als eigene Straftatbestände gelten und strenger bestraft werden können.
- (18) Vor allem wegen der Mobilität der Täter und der Erträge aus rechtswidrigen Handlungen zu Lasten der finanziellen Interessen der Europäischen Union sowie wegen der Komplexität der sich daraus ergebenden grenzübergreifenden Untersuchungen sollten alle Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit begründen, um geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen zu können. Dabei sollten sie sicherstellen, dass eine Straftat, die mittels einer Informations- und Kommunikationstechnologie verübt wurde, auf die der Zugriff aus ihrem Hoheitsgebiet erfolgte, unter ihre Zuständigkeit fällt.
- (19) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über die einschlägigen Verjährungsfristen erlassen, so dass sie gegen rechtswidrige Handlungen zu Lasten der finanziellen Interessen der Europäischen Union vorgehen können. Bei schweren Straftaten sollte die Verjährungsfrist mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftat betragen. Dies hat keine Auswirkungen für die Mitgliedstaaten, die keine Verjährungsfristen für Ermittlung, Verfolgung und Vollstreckung festsetzen.

¹ ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42.

- (20) Verwaltungsrechtliche Maßnahmen und Sanktionen spielen eine bedeutende Rolle beim Schutz der finanziellen Interessen der Union. Die Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen für Straftaten im Sinne dieser Richtlinie und von verwaltungsrechtlichen Sanktionen führt nicht zu einem Verstoß gegen den Grundsatz "ne bis in idem", wie er vom Gerichtshof ausgelegt worden ist. Die Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie entbinden die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung, verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen der Union im Sinne der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates anzuwenden und durchzusetzen.
- (21) Unbeschadet der Vorschriften über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Rechtshilfe in Strafsachen und sonstiger Rechtsvorschriften der Union, insbesondere der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) müssen hinreichende Vorkehrungen für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission getroffen werden, damit gegen Straftaten zu Lasten der finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinne dieser Richtlinie wirksam vorgegangen werden kann; hierzu zählt, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission Informationen austauschen und dass die Kommission den zuständigen nationalen Behörden technische und operative Hilfe gewährt, damit sie gegebenenfalls ihre Untersuchungen besser koordinieren können. Die Tatsache, dass die Kommission Hilfe leistet, sollte nicht dazu führen, dass sie sich an den Verfahren der nationalen Behörden zur Ermittlung oder Verfolgung einzelner Straftaten beteiligt.
- (22) Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat berichten, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten ergriffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie kann ihrem Bericht erforderlichenfalls Vorschläge beifügen, um etwaigen Entwicklungen, insbesondere was die Finanzierung des Unionshaushalts anbelangt, Rechnung zu tragen.

- (23) Das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1995¹ und die dazugehörigen Protokolle vom 27. September 1996², 29. November 1996³ und 19. Juni 1997⁴ sollten in Bezug auf die Mitgliedstaaten, die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen, durch diese Richtlinie ersetzt werden.
- (24) Zur ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten ist es unter anderem erforderlich, personenbezogene Daten in den zuständigen nationalen Behörden zu verarbeiten und zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den zuständigen EU-Stellen auszutauschen. Die auf nationaler Ebene erfolgende Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen nationalen Behörden sollte durch Besitzstand der EU geregelt werden. Der Austausch personenbezogener Daten zwischen Mitgliedstaaten sollte den Anforderungen des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates⁵ genügen. Etwaige Verarbeitungen personenbezogener Daten durch Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Union sollten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁶ und den geltenden Bestimmungen über die Vertraulichkeit gerichtlicher Untersuchungen erfolgen.

¹ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

² ABl. C 313 vom 23.10.1996, S. 1.

³ ABl. C 151 vom 20.5.1997, S. 1.

⁴ ABl. C 221 vom 19.7.1997, S. 11.

⁵ ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

⁶ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

- (25) Der mit den strafrechtlichen Sanktionen angestrebte Abschreckungseffekt macht es erforderlich, besonderes Augenmerk auf die Wahrung der Grundrechte zu legen. Diese Richtlinie wahrt die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte und anerkannten Grundsätze, insbesondere das Recht auf Freiheit und Sicherheit, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten, die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten, die unternehmerische Freiheit, das Eigentumsrecht, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und die Verteidigungsrechte, die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen sowie das Recht, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden. Diese Richtlinie soll die uneingeschränkte Wahrung dieser Rechte und Grundsätze gewährleisten und ist entsprechend umzusetzen.
- (26) Diese Richtlinie findet Anwendung unbeschadet der die Aufhebung der Befreiungen betreffenden Bestimmungen der Verträge, des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, der Satzung des Gerichtshofs sowie der dazu jeweils erlassenen Durchführungsvorschriften und ähnlicher Bestimmungen des nationalen Rechts.
- (27) Diese Richtlinie lässt die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze der innerstaatlichen Strafrechtsvorschriften über die Verhängung und den Vollzug von Strafen nach Maßgabe der im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände unberührt.
- (28) Da die Ziele dieser Richtlinie auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (29) [Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben das Vereinigte Königreich und Irland mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchten.]¹
- (30) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –

¹ Sollten das Vereinigte Königreich oder Irland beschließen, dass sie sich nicht an der Richtlinie beteiligen, so wird der Wortlaut dieses Erwägungsgrunds entsprechend geändert.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Titel I: Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen im Bereich der Bekämpfung von Betrug und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen festgelegt.

Artikel 2

Definition der finanziellen Interessen der Union

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck "finanzielle Interessen der Union" sämtliche Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte, die

- a) im Haushaltsplan der Union erfasst werden;
- b) in den Haushaltsplänen der nach den Verträgen geschaffenen Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen oder in den von diesen verwalteten und überwachten Haushaltsplänen erfasst werden.

Mehrwertsteuereinnahmen werden von dieser Richtlinie nicht erfasst.

Titel II: Straftaten im Bereich von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union

Artikel 3

Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union

1. Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt Folgendes als "Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union":
 - a) im Zusammenhang mit Ausgaben für Subventionen und Beihilfen jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend
 - i) die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel oder Vermögenswerte aus dem Gesamthaushaltsplan der Union oder aus den Haushaltsplänen, die von der Union oder in deren Auftrag verwaltet werden, missbräuchlich verwendet oder zu Unrecht einbehalten werden;
 - ii) das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge;
 - iii) die missbräuchliche Verwendung dieser Mittel zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt wurden;
 - b) im Zusammenhang mit sonstigen Ausgaben jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend
 - i) die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel oder Vermögenswerte aus dem Gesamthaushaltsplan der Union oder aus den Haushaltsplänen, die von der Union oder in deren Auftrag verwaltet werden, missbräuchlich verwendet oder zu Unrecht einbehalten werden, oder
 - ii) das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge,

zumindest wenn sie in der Absicht begangen wird, dem Täter oder einer anderen Person zum Schaden der finanziellen Interessen der Union einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen;

- c) im Zusammenhang mit Einnahmen jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend
- i) die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Union oder aus den Haushaltsplänen, die von der Union oder in deren Auftrag verwaltet werden, missbräuchlich verwendet oder zu Unrecht einbehalten werden;
 - ii) das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge;
 - iii) die missbräuchliche Verwendung eines rechtmäßig erlangten Vorteils mit derselben Folge.
2. Vorbehaltlich Artikel 7 Absatz 4 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es sich bei den in Absatz 1 genannten Handlungen oder Unterlassungen um Straftaten handelt, wenn sie vorsätzlich begangen werden.

Artikel 4

Gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete betrugsähnliche Straftaten

1. Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck
- i) "Geldwäsche" die Handlungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹, die sich auf Vermögensgegenstände aus Straftaten nach Artikel 4 Absatz 1 Ziffern ii und iii sowie – zumindest wenn es sich dabei um schwere Straftaten handelt – nach Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 Ziffer iv der vorliegenden Richtlinie beziehen;
 - ii) "Bestechlichkeit" die Handlung eines öffentlichen Bediensteten, der unmittelbar oder über eine Mittelsperson für sich oder einen Dritten Vorteile jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er unter Verletzung seiner Dienstpflichten eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden oder geschädigt werden können;

¹ ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15.

iii) "Bestechung" die Handlung einer Person, die einem öffentlichen Bediensteten unmittelbar oder über eine Mittelsperson einen Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht oder gewährt, dass der Bedienstete unter Verletzung seiner Dienstpflichten eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden oder geschädigt werden können;

iv) "missbräuchliche Verwendung" das Verhalten eines mit der Verwaltung von Mitteln oder Vermögenswerten beauftragten öffentlichen Bediensteten, der Mittel entgegen ihrer Zweckbestimmung bindet oder auszahlt oder sonstige Vermögenswerte entgegen ihrer Zweckbestimmung zuweist oder verwendet und damit die finanziellen Interessen der Union schädigt.

2. Vorbehaltlich Artikel 7 Absatz 4 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es sich bei den in Absatz 1 genannten Handlungen oder Unterlassungen um Straftaten handelt, wenn sie vorsätzlich begangen werden.

3. Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck

"öffentlicher Bediensteter"

a) einen Unionsbeamten oder nationalen Beamten, einschließlich eines nationalen Beamten eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlands;

i) der Ausdruck "Unionsbeamter" bezeichnet

- eine Person, die ein Beamter oder sonstiger Vertragsbediensteter im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union oder der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union ist,

- eine Person, die der Europäischen Union von den Mitgliedstaaten oder von öffentlichen oder privaten Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird und dort Aufgaben wahrnimmt, die den Aufgaben der Beamten oder sonstigen Bediensteten der Europäischen Union entsprechen.

Mitglieder der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen, die gemäß den Verträgen errichtet wurden, und die Bediensteten dieser Einrichtungen werden als Unionsbeamte behandelt, soweit das Statut der Beamten der Europäischen Union oder die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union nicht für sie gelten;

ii) der Ausdruck "nationaler Beamter" ist im Sinne der Definition des Begriffs "Beamter" oder "öffentlicher Bediensteter" im innerstaatlichen Recht des Staats, in dem die betreffende Person ihre Aufgaben wahrnimmt, zu verstehen.

Handelt es sich jedoch um ein Verfahren, das ein Mitgliedstaat wegen einer Straftat einleitet, an der ein Beamter eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlandes beteiligt ist, braucht ersterer die Definition für den Begriff "nationaler Beamter" nur insoweit anzuwenden, als diese mit seinem innerstaatlichen Recht im Einklang steht;

b) eine andere Person, der öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der oder Entscheidungen über die finanziellen Interessen der Union in Mitgliedstaaten oder Drittländern übertragen wurden und die diese Aufgaben wahrnimmt.

Titel III: Allgemeine Bestimmungen zur Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union

Artikel 5

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe zur Begehung einer Straftat im Sinne der Artikel 3 und 4 als Straftat geahndet werden kann.

2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung einer Straftat im Sinne des Artikels 3 und des Artikels 4 Absatz 1 Ziffer iv als Straftat geahndet werden kann.

Artikel 6
Haftung juristischer Personen

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 haftbar gemacht werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund
 - a) einer Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
 - b) einer Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
 - c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.
2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um zudem sicherzustellen, dass eine juristische Person haftbar gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung einer Straftat im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.
3. Die Haftung einer juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter einer Straftat im Sinne der Artikel 3 und 4 oder als gemäß Artikel 5 strafrechtlich haftbare Person nicht aus.
4. Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet "juristische Person" jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 7

Sanktionen gegen natürliche Personen

1. Die Mitgliedstaaten stellen in Bezug auf natürliche Personen sicher, dass Straftaten im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen geahndet werden können.
2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 mit einer Freiheitshöchststrafe geahndet werden können.
3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten im Sinne der Artikel 3 und 4 mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet werden können, wenn es sich dabei um schwere Straftaten handelt.
4. In Fällen, mit denen ein Schaden beziehungsweise ein Vorteil im Wert von weniger als 10 000 EUR verbunden ist, können die Mitgliedstaaten andere als strafrechtliche Sanktionen vorsehen, sofern es sich nicht um eine schwere Straftat handelt.
5. Absatz 1 lässt die Ausübung der Disziplinargewalt der zuständigen Behörden gegenüber öffentlichen Bediensteten unberührt.

Artikel 8

Erschwerender Umstand

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es als erschwerender Umstand gilt, wenn eine Straftat im Sinne der Artikel 3, 4 oder 5 innerhalb einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841 vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität begangen wird.

Artikel 9

Mindestsanktionen für juristische Personen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 6 haftbare juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen Geldstrafen und Geldbußen gehören und die andere Sanktionen einschließen können, darunter:

- a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,
- b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit,
- c) Unterstellung unter richterliche Aufsicht,
- d) richterlich angeordnete Eröffnung des Liquidationsverfahrens,
- e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

Artikel 10

Sicherstellung und Einziehung

Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Tatmittel und Erträge aus Straftaten im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 sichergestellt und eingezogen werden können. Die Mitgliedstaaten, die sich an der Richtlinie .../.../... [des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union]¹ beteiligen, gehen dabei im Einklang mit der genannten Richtlinie vor.

¹ Richtlinienvorschlag COM(2012) 85.

Artikel 11
Zuständigkeit

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Zuständigkeit für Straftaten im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 in den Fällen zu begründen, in denen
 - a) die Straftat ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen worden ist oder
 - b) der Täter ihre Staatsangehörigkeit besitzt.

2. Im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Zuständigkeit nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass die Strafverfolgung nur nach einer Anzeige des Opfers an dem Ort, an dem die Straftat begangen wurde, oder nach einer Benachrichtigung durch den Staat, in dem sich der Tatort befindet, eingeleitet werden kann.

Artikel 12
Verjährung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Straftaten

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen bei Straftaten im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 während eines ausreichend langen Zeitraums nach der Begehung dieser Straftaten zu ermöglichen, damit diese Straftaten wirksam bekämpft werden können.

2. Die Mitgliedstaaten stellen im Fall schwerer Straftaten sicher, dass die Verjährungsfrist mindestens fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftat beträgt.

3. Die Mitgliedstaaten können eine Verjährungsfrist von weniger als fünf Jahren bei schweren Straftaten festlegen, sofern sie sicherstellen, dass die Frist bei spezifischen Handlungen unterbrochen oder ausgesetzt werden kann.

4. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit Folgendes vollstreckt werden kann:

- a) eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, oder alternativ dazu
- b) eine Freiheitsstrafe im Fall einer schweren Straftat,

die nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 verhängt wurde, während mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung. Diese Frist kann Verlängerungen der Verjährungsfrist aufgrund einer Unterbrechung oder Aussetzung beinhalten.

Artikel 13

Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge

Diese Richtlinie lässt die Wiedereinziehung von Beträgen unberührt, die zu Unrecht im Zusammenhang mit einer Straftat im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 gezahlt worden sind.

Artikel 14

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften der Union

Diese Richtlinie lässt die Anwendung von verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und Sanktionen unberührt, die im Unionsrecht, insbesondere in Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates¹, oder im einzelstaatlichen Recht im Einklang mit einer besonderen unionsrechtlichen Verpflichtung festgelegt sind.

¹ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

Titel IV: Schlussbestimmungen

Artikel 15

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung)

1. Unbeschadet der Vorschriften über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Rechtshilfe in Strafsachen arbeiten die Mitgliedstaaten und die Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bei der Bekämpfung von Straftaten im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 zusammen. Hierzu leistet die Kommission die technische und operative Hilfe, die die zuständigen nationalen Behörden gegebenenfalls zur besseren Koordinierung ihrer Untersuchungen benötigen.
2. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Informationen mit der Kommission austauschen, um die Feststellung des Sachverhalts zu erleichtern und ein wirksames Vorgehen gegen Straftaten im Sinne der Artikel 3, 4 und 5 zu gewährleisten.
3. Dabei tragen die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden in jedem einzelnen Fall den Erfordernissen der Vertraulichkeit und den Datenschutzbestimmungen Rechnung.

Artikel 16

Ersetzung des Übereinkommens zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

Das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1995 und die diesbezüglichen Protokolle vom 27. September 1996, 29. November 1996 und 19. Juni 1997 (das "Übereinkommen") werden hierdurch in Bezug auf die Mitgliedstaaten, die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen, mit Wirkung vom [Tag des Anwendungsbeginns gemäß Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2] ersetzt. In Bezug auf die Mitgliedstaaten, die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen, gelten Verweise auf das Übereinkommen als Verweise auf diese Richtlinie.

Artikel 17

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [zwei Jahre nach der Annahme] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem [...] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 18

Bericht

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [24 Monate nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie] einen Bericht vor, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen, soweit ihr die Mitgliedstaaten entsprechende Informationen übermittelt haben.

Artikel 19

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 20

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident
